

Postreisedienst in der Bundesrepublik

Land	Gefahrene Wagen-km ¹⁾			Beförderte Personen		
	1950 ²⁾	1957 ²⁾	Zu- nahme in vH	1950 ²⁾	1957 ²⁾	Zu- nahme in vH
	1000 km			1000		
Bundesgebiet	87 156	177 022	103	143 154	354 386	148
darunter						
Nordrhein-Westfalen	20 172	45 143	124	39 285	104 486	166
Hessen	7 717	15 432	100	14 041	31 264	123
Rheinland-Pfalz	9 104	23 526	158	14 641	48 934	234
Baden-Württemberg .	14 007	30 096	115	22 906	64 404	181
Bayern	15 675	25 978	66	21 381	45 236	112

Quelle: Statistische Ergebnisse der Deutschen Bundespost für die einzelnen Rechnungsjahre, herausgegeben vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen, sowie die monatliche Bezirksstatistik, herausgegeben vom Posttechnischen Zentralamt.

¹⁾ Wagenkilometer = Motorwagen-km + Anhänger-km. — ²⁾ Von 1950 bis 1953 umfaßt das Rechnungsjahr jeweils die Zeit vom 1. April bis 31. März, seit 1954 die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

der gefahrenen Wagenkilometer im Jahr 1957 das Zweieinhalbfache des Standes von 1950 erreicht hat. In Nordrhein-Westfalen stieg die Fahrleistung auf etwas mehr als das Doppelte, was der Zuwachsrate in Baden-Württemberg nahekam. Weniger stark war die Erhöhung in Bayern und in Hessen. Die Zahl der beförderten Personen steigerte sich in Rheinland-Pfalz auf mehr als das Dreifache. In Nordrhein-Westfalen nahm sie trotz der im Vergleich mit Baden-Württemberg etwas höheren Steigerungsquote der Fahrleistung in geringerem Maße zu als in Baden-Württemberg. In Hessen und Bayern verdoppelte sie sich. Die Beförderungsleistung je 100 gefahrene Wagenkilometer war 1957 in Nordrhein-Westfalen mit 231 Personen am höchsten; sie lag beträchtlich über der für Baden-Württemberg berechneten. Wesentlich geringer war die Leistung in Rheinland-Pfalz und in Hessen mit 208 und 203 Fahrgästen je 100 gefahrene Wagenkilometer. In Bayern wurden nur 174 Personen je 100 gefahrene Wagenkilometer befördert. Der Bundesdurchschnitt betrug 200.

Ruth Paulus

STEUER, FINANZ UND GELDWESSEN

Die Realsteuerhebesätze im Rechnungsjahr 1957

In der Finanzwirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände kommt den Realsteuern als Haupteinnahmequelle eine besondere Bedeutung zu. Von den 1021 Mill. DM, die den kommunalen Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg im Laufe des Rechnungsjahres 1957 als Steuereinnahmen zugeflossen sind, entfallen nahezu 960 Mill. DM (94 vH) auf die Realsteuern, und zwar 67 Mill. DM (6,5 vH) auf die Grundsteuer A, 131 Mill. DM (12,9 vH) auf die Grundsteuer B und 762 Mill. DM (74,6 vH) auf die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital. Für das Realsteueraufkommen im Berichtsjahr errechnet sich gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von

107 Mill. DM (12,5 vH) und damit, abgesehen vom Rechnungsjahr 1951, die höchste absolute Zuwachsrate seit der Währungsreform. Die kassenmäßigen Mehreinnahmen beliefen sich im Rechnungsjahr:

1957 auf 107 Mill. DM	1953 auf 58 Mill. DM
1956 auf 95 Mill. DM	1952 auf 99 Mill. DM
1955 auf 56 Mill. DM	1951 auf 141 Mill. DM
1954 auf 78 Mill. DM	1950 auf 33 Mill. DM

Allerdings wurde dieses Ergebnis durch ein recht unterschiedliches Aufkommen der drei Steuerarten erzielt (vgl. Tabelle 1). So ist der Anteil der Gewerbesteuer nach Ertrag

Tabelle 1

Realsteuer-Istaufkommen im Rechnungsjahr 1957

Gebietskörperschaften	Zahl der Gemeinden	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital		Zusammen ¹⁾	Je Einwohner in DM ²⁾			Gewogener Durchschnittshebesatz 1957 in vH				
		Mill. DM	vH ³⁾	Mill. DM	vH ³⁾	Mill. DM	vH ³⁾		Mill. DM	Grundsteuer		Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	Zusammen	Grundsteuer		Gewerbest. nach Ertrag und Kapital
										A	B			A	B	
Aufgegliedert nach kommunalen Gruppen																
Stadtkreise	9	1,8	0,5	51,6	14,2	310,1	85,3	363,5	1,08	30,84	185,47	217,38	194	182	296	
Kreisangehörige Gemeinden .	3 371	65,0	10,9	79,8	13,4	451,4	75,7	596,2	11,67	14,32	81,08	107,07	180	159	286	
Aufgegliedert nach Gemeindegrößenklassen ⁴⁾																
Gemeinden mit... Einwohnern																
200 000 und mehr	3	0,9	0,3	34,3	13,3	223,2	86,4	258,4	0,78	30,39	197,87	229,05	188	177	294	
100 000 bis unter 200 000 ..	2	0,5	1,2	9,4	23,9	29,3	74,8	39,2	1,84	36,49	114,26	152,58	233	224	325	
50 000 " " 100 000 ..	6	0,6	0,6	11,1	11,0	88,7	88,4	100,3	1,22	24,12	193,17	218,51	170	156	294	
20 000 " " 50 000 ..	24	1,6	1,2	18,9	13,5	119,3	85,3	139,8	2,16	25,83	163,09	191,08	167	166	294	
10 000 " " 20 000 ..	41	1,8	1,7	13,4	12,5	91,9	85,8	107,1	3,13	23,19	158,76	185,08	179	165	293	
5 000 " " 10 000 ..	113	4,8	5,0	13,7	14,2	77,9	80,8	96,4	6,06	17,42	98,98	122,46	178	159	290	
3 000 " " 5 000 ..	175	6,0	9,5	8,9	14,2	48,0	76,3	62,9	8,93	13,30	71,68	93,91	174	157	281	
2 000 " " 3 000 ..	236	6,7	14,2	6,8	14,4	33,8	71,4	47,3	11,48	11,71	57,97	81,16	174	155	264	
1 000 " " 2 000 ..	714	16,9	30,1	8,5	15,1	30,8	54,8	56,3	16,84	8,49	30,62	55,95	178	155	268	
weniger als 1 000 ..	2 066	27,1	52,0	6,3	12,1	18,7	35,9	52,1	26,03	6,05	17,94	50,02	185	161	257	
Gemeinden insgesamt	3 380	66,8	6,9	131,3	13,7	761,6	79,4	959,7	9,22	18,14	105,18	132,54	180	168	290	
Dagegen im Rechnungsjahr																
1956	3 381	63,5	7,4	125,1	14,7	664,4	77,9	853,0	8,91	17,54	93,14	119,59	175	164	290	
1955	3 382	62,2	8,2	120,8	15,9	575,1	75,9	758,1	8,79	17,07	81,26	107,12	172	164	293	
1954	3 382	61,0	8,7	115,7	16,5	525,3	74,8	702,0	8,79	16,68	75,73	101,20	169	163	292	
1953	3 382	59,4	9,5	108,8	17,4	455,9	73,1	624,1	8,76	16,07	67,33	92,16	166	161	292	
1952	3 383	57,2	10,1	105,8	18,7	403,2	71,2	566,2	8,61	15,94	60,73	85,28	164	161	292	
1951	3 381	57,5	12,3	107,5	23,0	302,2	64,7	467,2	8,80	16,43	46,19	71,42	160	160	292	
1950	3 381	52,3	16,0	102,2	31,3	172,2	52,7	326,7	8,20	16,01	26,98	51,19	154	159	290	
1949	3 377	52,8	18,0	99,5	33,9	141,2	48,1	293,5	8,55	16,09	22,85	47,49	154	158	284	

¹⁾ Kassenmäßiges Istaufkommen ohne Berücksichtigung der Grundsteuerbeiträgen für Arbeiterwohnstätten, Grundsteuerbeiträge und Gewerbesteuerzuschüsse. — ²⁾ Für die Rechnungsjahre 1949 bis 1955 und 1957 nach dem Stand vom 30. Juni des betreffenden Jahres, für 1956 nach dem Stand vom 25. September 1956 (Wohnungszählung). — ³⁾ In vH des gesamten Realsteuer-Istaufkommens. — ⁴⁾ Zuordnung der Gemeinden zu den Größenklassen nach dem Stand vom 25. September 1956 (Wohnungszählung) und dem Gebietstand vom 31. März 1958.

und Kapital am Realsteueraufkommen seit 1950 von 52,7 vH auf 79,4 vH im Rechnungsjahr 1957 gestiegen, während sich gleichzeitig für die Grundsteuer A eine anteilmäßige Abnahme von 16,0 vH auf 6,9 vH und für die Grundsteuer B von 31,3 vH auf 13,7 vH errechnet. Entsprechend sind die absoluten Zunahmen und die Kopfbeträge bei den Grundsteuern weit hinter dem Ansteigen des Gewerbesteueraufkommens zurückgeblieben.

Im Rechnungsjahr 1957 ergibt sich gegenüber 1950 für die Grundsteuer A ein Zuwachs von 14,5 Mill. DM (+ 27,7 vH), für die Grundsteuer B von 29,1 Mill. DM (+ 28,5 vH) und für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital von 589,4 Mill. DM (+ 342,3 vH). Dieser unterschiedliche Verlauf im Aufkommen, insbesondere zwischen der Gewerbesteuer und den Grundsteuern, beruht sowohl auf den verschiedenartigen Bemessungsgrundlagen, wie auch auf deren uneinheitlicher Steueranspannung. Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer A und B richtet sich weitgehend nach den Einheitswertfeststellungen des Jahres 1935 sowie der darauf aufbauenden Fortschreibung. Trotz der gesteigerten Bautätigkeit bewirken die steuerlichen Vergünstigungen im sozialen Wohnungsbau, daß sich das Steueraufkommen nur verhältnismäßig wenig geändert hat. Im Gegensatz hierzu hat die Abhängigkeit der Bemessungsgrundlage vom betriebswirtschaftlichen Ergebnis bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital einen sehr großen Zuwachs verursacht, der weitgehend dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung folgt. Die Gemeinden selbst haben relativ geringe Möglichkeiten, ihr Aufkommen an diesen Steuern durch eine Vergrößerung auf die Bemessungsgrundlage zu ändern. Jedoch können sie mittels der Steueranspannung, das heißt anläßlich der Festlegung der jährlichen Haushaltssatzung, bis zu der vom Gesetzgeber bestimmten Obergrenze mehr oder minder hohe Hebesätze im Rahmen des allgemeinen Deckungsprinzips festsetzen, um zu dem veranschlagten finanziellen Ergebnis zu kommen. Es soll nun untersucht werden, inwieweit die Gemeinden ihre Steueranspannung im Rechnungsjahr 1957 durch Hebesatzänderungen erhöht oder vermindert und welches Ergebnis sie dadurch erzielt haben¹.

Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)

Auch im Rechnungsjahr 1957 ist der gewogene Durchschnittshebesatz der Grundsteuer A in Baden-Württemberg weiter gestiegen; er beträgt 180 vH gegenüber 175 vH im Rechnungsjahr 1956 bei einem Bundesdurchschnitt von 175 vH (1956:

170 vH). Seit 1950 hat sich der Durchschnittshebesatz des Landes damit um 26 Punkte erhöht.

Das Istaufkommen der Grundsteuer A erreichte im Berichtszeitraum 66,8 Mill. DM und nahm damit gegenüber dem Rechnungsjahr 1956 um 3,3 Mill. DM (+ 5,2 vH) und gegenüber 1950 um 14,5 Mill. DM (+ 27,7 vH) zu. Wird diesem Aufkommen der Durchschnittshebesatz des Rechnungsjahrs 1950 (154 vH) zugrunde gelegt, so würde sich für 1957 ein rechnerisches Aufkommen von nur 57,1 Mill. DM bzw. ein Zuwachs durch die Änderung in der Bemessungsgrundlage von 4,8 Mill. DM ergeben. Die rund doppelt so große verbleibende Differenz zur tatsächlichen Zunahme in Höhe von 9,7 Mill. DM ist somit – von veranlagungs- und zahlungstechnischen Überschneidungen abgesehen – durch die erhöhten Hebesätze begründet. Der entsprechende Vergleich mit dem Vorjahr zeigt, daß vom gesamten Steuerzuwachs von 3,3 Mill. DM ebenfalls der größere Teil, nämlich 1,9 Mill. DM, durch die Erhöhung der Hebesätze und 1,4 Mill. DM durch das Wachsen der Bemessungsgrundlage verursacht wurde.

Von den baden-württembergischen Gemeinden haben nur sechs Gemeinden, darunter fünf mit weniger als 500 Einwohnern, wegen ausreichender Mittel aus anderen Einnahmequellen (Erwerbseinkünfte) keine Grundsteuer A erhoben. Die verbleibenden 3374 steuererhebenden Gemeinden haben Hebesätze, die sich zwischen 40 vH und 380 vH bewegen. Das Schwergewicht liegt dabei in der Spannungsgruppe zwischen 191 vH und 200 vH, in die 1159 (34,4 vH) Gemeinden fallen (vgl. Tabelle 2). Schon im Vorjahr war diese Anspannungsgruppe am stärksten besetzt, allerdings mit einer geringeren Zahl von Gemeinden (857 = 25,4 vH). Gegenüber 1956 sind sämtliche Streuungsspannen unter 190 vH mit weniger Gemeinden, die über 190 vH durchweg mit mehr Gemeinden besetzt. Von den steuererhebenden Gemeinden haben 814 den Hebesatz erhöht (1956: 430) und lediglich 18 eine Hebesatzsenkung (1956: 35) vorgenommen. An den Erhöhungen hatte der Regierungsbezirk Nordwürttemberg mit 517 Gemeinden (fast zwei Drittel) einen überdurchschnittlichen Anteil; andererseits war hier nur bei einer Gemeinde eine Senkung zu verzeichnen. Infolgedessen steht der gewogene Durchschnittshebesatz dieses Regierungsbezirks im Berichtsjahr mit 185 vH um 11 Punkte höher als 1956 und übersteigt damit erstmals den Landesdurchschnitt von 180 vH. Die übrigen Erhöhungen verteilen sich auf die Regierungsbezirke Südwürttemberg-Hohenzollern mit 177, Südbaden mit 69 und Nordbaden mit 51 Gemeinden. Da es sich in diesen Regierungsbezirken jedoch ausschließlich um Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern handelt, fallen deren geänderte Spannungsätze nicht übermäßig ins Gewicht. Der gewogene Durchschnittshebesatz

¹ Eine tiefere regionale Aufgliederung bringen „Statistische Berichte des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg“, L I 3 j. — Die Ergebnisse für das Rechnungsjahr 1956 sind dargestellt in „Statistische Monatshefte Baden-Württemberg“, Jg. 1958, Heft 3, Seite 92 ff.

Tabelle 2 Streuung der Hebesätze 1957 für die Grundsteuer A und B in den Regierungsbezirken und im Land

Hebesatz in vH	Gemeinden, die erheben															
	Grundsteuer A								Grundsteuer B							
	Nord- württem- berg	Nord- baden	Süd- baden	Süd- württ.- Hohenz.	Baden- Württemberg	Dagegen Baden- Württemberg im Rj. 1956		Nord- württem- berg	Nord- baden	Süd- baden	Süd- württ.- Hohenz.	Baden- Württemberg	Dagegen Baden- Württemberg im Rj. 1956			
	Anzahl					vH	Anzahl	vH	Anzahl					vH	Anzahl	vH
1 bis 100 ..	6	3	53	74	136	4,0	145	4,3	34	5	76	145	260	7,7	293	8,7
101 „ 110 ..	4	1	14	11	30	0,9	35	1,0	12	5	17	19	53	1,6	65	1,9
111 „ 120 ..	8	4	19	20	51	1,5	56	1,7	71	7	27	41	146	4,3	198	5,9
121 „ 130 ..	13	1	16	32	62	1,8	67	2,0	25	8	27	47	107	3,2	145	4,3
131 „ 140 ..	42	17	50	33	142	4,2	178	5,3	54	16	41	66	177	5,2	199	5,9
141 „ 150 ..	41	15	37	67	160	4,8	197	5,8	109	25	44	84	262	7,8	625	18,5
151 „ 160 ..	65	17	58	56	196	5,8	250	7,4	18	35	48	70	171	5,1	272	8,1
161 „ 170 ..	23	65	18	46	152	4,5	165	4,9	502	68	20	148	738	21,9	298	8,8
171 „ 180 ..	109	97	287	76	569	16,9	822	24,4	124	114	284	116	638	18,9	535	15,9
181 „ 190 ..	9	43	31	107	190	5,6	216	6,4	27	72	40	69	208	6,2	170	5,1
191 „ 200 ..	487	173	332	167	1 159	34,4	857	25,4	3	73	250	41	367	10,9	348	10,3
201 „ 250 ..	173	45	50	197	465	13,8	342	10,1	1	49	77	67	194	5,7	180	5,3
251 und mehr	—	7	9	46	62	1,8	44	1,3	—	11	23	16	50	1,5	43	1,3
Zusammen ..	980	488	974	932	3 374	100	3 374	100	980	488	974	929	3 371	100	3 371	100
Nachrichtlich:	Gemeinden, die keine Grundsteuer A erheben								Gemeinden, die keine Grundsteuer B erheben							
—	—	—	1	5	6	.	7	.	—	—	1	8	9	.	10	.

erhöhte sich nämlich gegenüber dem Vorjahr in Nord- und Südbaden um je 3 Punkte auf 187 vH bzw. 172 vH und in Südwürttemberg-Hohenzollern um 4 Punkte auf 179 vH.

Wenn man die Gemeinden, die den Hebesatz heraufgesetzt haben, nach Größenklassen aufgliedert, zeigt sich, daß 497 (1956: 304) der insgesamt 814 Erhöhungen (61,1 vH) auf Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern fielen. In den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Nordbaden waren diese Gemeinden mit 54,9 vH bzw. 52,9 vH etwas schwächer, in Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern dagegen mit 75,4 bzw. 75,7 vH stärker beteiligt. Von den Gemeinden mit 1000 bis unter 2000 Einwohnern haben 196 einen höheren Hebesatz gewählt; in den Gemeindegruppen mit 2000 bis unter 5000 waren es 91, denen 22 Gemeinden in der nächsten Größenklasse mit 5000 bis unter 10 000 Einwohnern folgten. In 8 Fällen haben schließlich Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern den Hebesatz erhöht, wobei es sich ausschließlich um nordwürttembergische Gemeinden handelt.

Grundsteuer B (sonstige Grundstücke)

Der Durchschnittshebesatz der Grundsteuer B stellt sich im Rechnungsjahr 1957 auf 168 vH gegenüber 164 vH im Vorjahr (Bundesdurchschnitt 216 vH gegenüber 214 vH im Vorjahr). Das kassenmäßige Istaufkommen erhöhte sich im Berichtszeitraum um 6,2 Mill. DM (+ 5,0 vH) auf 131,3 Mill. DM. Wird auf diesen Betrag, wie bei der Grundsteuer A, die Durchschnittsanspannung des Vorjahres (164 vH) angewandt, so zeigt sich, daß die Zunahme je zur Hälfte durch Hebesatzerhöhungen und das Anwachsen der Bemessungsgrundlage verursacht wurde. Dieselbe Berechnung, auf das Rechnungsjahr 1950 mit einem Durchschnittshebesatz von 159 vH bezogen, ergibt, daß die Zunahme des Aufkommens nur zu einem Viertel auf die Hebesatzerhöhungen und zu drei Vierteln hauptsächlich auf die Steigerung der Zahl der Steuerobjekte zurückzuführen ist.

Lediglich neun Gemeinden, davon acht mit weniger als 500 Einwohnern, verzichteten auf eine Erhebung dieser Steuer. Bei den 3371 steuererhebenden Gemeinden des Landes lagen die Anspannungssätze zwischen 20 vH und 400 vH. Über zwei Fünftel, nämlich 1376 Gemeinden, hatten Hebesätze, die sich in der Anspannungsgruppe zwischen 161 und 180 vH befanden. Im Vorjahr fielen in dieselbe Anspannungsgruppe nur 833 Gemeinden. Im übrigen sind, wie die Tabelle-2 zeigt, gegenüber dem Vorjahr durch die geänderten Hebesätze im Landesergebnis sämtliche Anspannungsgruppen unter 160 vH mit weniger und alle darüber liegenden mit mehr Gemeinden besetzt.

Insgesamt wurden 925 Hebesatzerhöhungen, das sind nahezu doppelt so viele wie im Vorjahr (1956: 447) und 35 Senkungen (1956: 44) vorgenommen. Allein 600 Erhöhungen

Gewogene Durchschnittshebesätze (vH) der Grundsteuer A und B
Tabelle 4 in den Rechnungsjahren 1953 bis 1957

Gebietskörperschaften	Rechnungsjahr	Bundesdurchschnitt	Landesdurchschnitt	Durchschnitt im Regierungsbezirk			
				Nordwürt.	Nordbaden	Südbaden	Südwh.-Hohenz.
Grundsteuer A							
Stadtkreise	1953	152	191	153	221	187	—
	1954	153	194	153	222	200	—
	1955	152	193	153	222	200	—
	1956	153	195	152	222	200	—
	1957	150	194	152	221	200	—
Kreisangehörige Gemeinden	1953	163	165	159	175	161	169
	1954	166	168	166	177	165	170
	1955	169	172	171	179	167	173
	1956	171	174	175	181	168	175
	1957	176	180	186	183	171	179
Gemeinden insgesamt	1953	162	166	159	180	162	169
	1954	166	169	165	181	166	170
	1955	168	172	170	183	168	173
	1956	170	175	174	184	169	175
	1957	175	180	185	187	172	179
Grundsteuer B							
Stadtkreise	1953	243	180	150	221	186	—
	1954	244	182	150	221	206	—
	1955	243	182	150	221	206	—
	1956	242	181	150	221	205	—
	1957	242	182	150	221	206	—
Kreisangehörige Gemeinden	1953	181	150	131	170	168	153
	1954	183	152	133	171	171	155
	1955	184	154	135	171 ^{r)}	172	156
	1956	184	154	136	173	173	156
	1957	187	159	145	175	174	160
Gemeinden insgesamt	1953	213	161	139	203	172	153
	1954	215	163	141	204	178	155
	1955	215	164	142	204 ^{r)}	179	156
	1956	214	164	143	204	179	156
	1957	216	168	147	205	181	160

r) Berichtigte Zahl.

(1956: 216) betreffen Gemeinden im Regierungsbezirk Nordwürttemberg; weitere 185 wurden in Südwürttemberg-Hohenzollern, 77 in Südbaden und 63 in Nordbaden festgestellt. Von den Hebesatzsenkungen entfielen 19 auf den Regierungsbezirk Südbaden, 11 auf Südwürttemberg-Hohenzollern, 4 auf Nordbaden und lediglich eine auf Nordwürttemberg. Ähnlich wie bei der Grundsteuer A waren es auch hier bis auf wenige Fälle durchweg kleinere Landgemeinden, die den Hebesatz heraufsetzten. So hatten 565 Gemeinden weniger als 1000 Einwohner, 216 Gemeinden lagen in der Größenklasse zwischen 1000 und 2000 Einwohnern, 110 in denen zwischen 2000 und 5000, 23 in der Größenklasse zwischen 5000 und 10 000 Einwohnern; elf Gemeinden, davon zehn im Regierungsbezirk

Tabelle 3 Änderungen der Hebesätze für die Grundsteuer A und B 1957 gegen 1956

Regierungs- bezirk Land	a b 1)	Zahl der Gemeinden, die für die																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						
		Grundsteuer A												Grundsteuer B																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
		den Hebesatz geändert haben						den neuen Hebesatz (1957) auf . . . vH festgelegt haben						den Hebesatz geändert haben						den neuen Hebesatz (1957) auf . . . vH festgelegt haben																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
		nach Gemeindegrößenklassen ²⁾						ins- ges.	bis 169	170 bis 179	180	181 bis 199	200	201 und hö.h.	nach Gemeindegrößenklassen ²⁾						ins- ges.	bis 149	150	151 bis 160	161 bis 179	180	181 und hö.h.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1	2	3	4	5	6								1	2	3	4	5	6																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																						

¹⁾ a = Erhöhungen, b = Senkungen des Hebesatzes. — ²⁾ Es bedeuten: 1 = Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern, 2 = mit 1000 bis unter 2000 Einwohnern, 3 = mit 2000 bis unter 3000 Einwohnern, 4 = mit 3000 bis unter 5000 Einwohnern, 5 = mit 5000 bis unter 10 000 Einwohnern, 6 = mit 10 000 und mehr Einwohnern.

Nordwürttemberg, hatten 10'000 und mehr Einwohner. Die gewogenen Durchschnittshebesätze erhöhten sich damit in Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern um je 4 Punkte auf 147 vH bzw. 160 vH, in Südbaden um 2 Punkte auf 181 vH und in Nordbaden um 1 Punkt auf 205 vH.

Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital

Das kassenmäßige Gewerbesteueraufkommen im Rechnungsjahr 1957 ist mit 761,6 Mill. DM gegenüber dem Vorjahr um 97,2 Mill. DM (+ 14,6 vH) angewachsen. Da die durchschnittliche Steueranspannung bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital mit 290 vH im Berichtsjahr die gleiche wie im Vorjahr geblieben ist, kann dieser Zuwachs, von den bei dieser Steuer wohl größeren veranlagungs- und zahlungstechnischen Überschneidungen abgesehen, auf eine wertmäßige Steigerung der zugrunde gelegten Steuerobjekte zurückgeführt werden. Die Auswirkung der am 1. Januar 1957 in Kraft getretenen Senkung der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital² läßt sich aus den kassenmäßigen Einnahmen noch nicht sicher beurteilen. Die 258 Hebesatzerhöhungen, die von den Gemeinden für das Rechnungsjahr 1957 vorgenommen wurden, sowie die 92 Hebesatzsenkungen haben sich anscheinend gegenseitig aufgehoben.

Tabelle 5

Streuung der Hebesätze 1957 für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in den Regierungsbezirken und im Land

Hebesatz in vH	Gemeinden, die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital erheben							
	Nord- würt- tembg.	Nord- baden	Süd- baden	Süd- würt- Hohenz.	Baden- Württemberg	Dagegen Baden- Württemberg im Rj. 1956		
	Anzahl				vH	Anzahl	vH	
1 bis 100	—	1	8	13	22	0,7	29	0,9
101 „ 150	—	4	27	21	52	1,5	54	1,6
151 „ 200	5	17	101	94	217	6,4	260	7,7
201 „ 225	3	22	51	38	114	3,4	119	3,5
226 „ 250	22	102	125	150	399	11,8	453	13,4
251 „ 275	48	52	169	74	343	10,2	338	10,0
276 „ 300	727	240	405	468	1840	54,5	1717	50,8
301 „ 350	175	42	48	75	340	10,1	351	10,4
351 „ 400	—	6	31	—	37	1,1	46	1,4
401 u. mehr	—	2	7	—	9	0,3	10	0,3
Zusammen	980	488	972	933	3 373	100	3 377	100

Nachrichtlich: Gemeinden, die keine Gewerbesteuer nach Ertrag u. Kapital erheben

—	—	3	4	7	4
---	---	---	---	---	---

Nur sieben Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern haben 1957 keine Gewerbesteuer erhoben. Bei den verbleibenden Gemeinden schwanken die Hebesätze zwischen 63 vH und 500 vH. Das Schwergewicht liegt dabei, wie im Vorjahr, in der Anspannungsgruppe von 276 vH bis 300 vH, der insgesamt 1840 (54,5 vH) aller Gemeinden angehören. Daraus ist zu ersehen, daß die Spannungsbreite bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wohl größer als bei den Grundsteuern ist, die Zahl der Gemeinden sich aber erheblich mehr in einigen wenigen Anspannungsgruppen häuft.

Die Größenklassenaufgliederung der 258 Gemeinden, die den Hebesatz erhöht haben, zeigt, daß daran — ähnlich wie bei den Grundsteuern — in erster Linie kleinere Gemeinden beteiligt sind. So fielen von den 258 Erhöhungen 166 auf Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern; 76 Hebesatzsteige-

rungen betrafen Gemeinden zwischen 2000 und 3000 Einwohnern, 15 Erhöhungen Gemeinden mit 3000 bis 10 000 Einwohnern und nur eine Erhöhung eine Gemeinde mit 10 000 und mehr Einwohnern (Schorndorf, Landkreis Waiblingen). Bei den Senkungen sind die kleineren Gemeinden ebenfalls stärker vertreten. In den Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern stehen einer einzigen Hebesatzerhöhung sechs Hebesatzsenkungen gegenüber, davon vier im Regierungsbezirk Nordwürttemberg. Hier übersteigt auch die Gesamtzahl der Gemeinden mit Hebesatzsenkungen die der Hebesatzerhöhungen (Tabelle 7): Die meisten Erhöhungen verzeichnet der Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern, in dem 92 Gemeinden ihren Hebesatz heraufgesetzt und nur 15 vermindert haben. Im Regierungsbezirk Südbaden stehen 79 Erhöhungen 22 Verminderungen gegenüber.

Tabelle 6

Gewogene Durchschnittshebesätze (vH) der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in den Rechnungsjahren 1953 bis 1957

Gebiets- körperschaften	Rech- nungs- jahr	Bun- des- durchschnitt	Land- des- durchschnitt	Durchschnitt im Regierungsbezirk			
				Nord- württ.	Nord- baden	Süd- baden	Süd- würt- Hohenz.
Stadtkreise	1953	278	300	300	304	286	—
	1954	277	301	300	303	302	—
	1955	277	301	300	303	301	—
	1956	271	296	292	303	301	—
	1957	272	296	292	302	301	—
Kreisangehörige Gemeinden	1953	262	286	292	283	277	285
	1954	263	287	293	284	279	285
	1955	263	286	292	284	280	284
	1956	261	285	292	285	278	280
	1957	262	286	291	284	281	283
Gemeinden insgesamt	1953	271	292	296	298	278	285
	1954	271	292	296	298	282	285
	1955	271	293	296	298	283	284
	1956	267	290	292	298	281	280
	1957	268	290	291	297	283	283

Die Durchschnittshebesätze der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in den Regierungsbezirken Nordwürttemberg und Nordbaden haben sich jeweils um einen Punkt auf 291 vH bzw. 297 vH vermindert, während die Anspannung in den Regierungsbezirken Südbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern eine Erhöhung um 2 bzw. 3 Punkte auf je 283 vH erfuhr. Der Durchschnittshebesatz des Landes liegt mit 290 vH um 22 Punkte über dem entsprechenden Hebesatz für das Bundesgebiet, der sich auf 268 vH stellt; hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Lohnsummensteuer, die in Baden-Württemberg nur von einer Gemeinde erhoben wird, in mehreren anderen Bundesländern aber eine wesentliche Rolle spielt, noch einen gewissen Ausgleich bewirkt.

Tabelle 7 Änderungen der Hebesätze für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital 1957 gegen 1956

Regierungsbezirk Land	a b 1)	Zahl der Gemeinden, die													
		den Hebesatz geändert haben							den neuen Hebesatz (1957) auf . . . vH festgesetzt haben						
		nach Gemeindegrößenklassen ²⁾						insge- samt	bis 249	250	251 bis 289	290 bis 299	300	301 bis 320	321 und höher
		1.	2	3	4	5	6								
Nordwürttemberg	a	14	12	—	2	2	1	31	—	—	4	4	20	3	—
	b	23	7	5	3	—	4	42	—	—	7	3	23	9	—
Nordbaden	a	28	19	5	2	2	—	56	3	5	39	6	3	—	—
	b	2	2	3	3	1	2	13	3	—	1	3	3	1	2
Südbaden	a	57	14	5	2	1	—	79	10	1	35	22	11	—	—
	b	17	2	—	1	2	—	22	8	2	6	—	4	1	1
Südwürtt.- Hohenzollern	a	67	18	3	3	1	—	92	16	4	15	30	17	7	3
	b	10	4	—	1	—	—	15	2	—	4	3	4	2	—
Baden-Württ.	a	166	63	13	9	6	1	258	29	10	93	62	51	10	3
	b	52	15	8	8	3	6	92	13	2	18	9	34	13	3

² Gesetz vom 5. Oktober 1956 (BGBl. I S. 787).

¹⁾ ²⁾ Siehe Anmerkung 1 und 2 zu der Tabelle „Änderungen der Hebesätze für die Grundsteuer A und B“.